

dingingen nicht allgemein zur Entschuldigung von Straftaten herangezogen werden. Dennoch ist es erforderlich, das Maß des Verschuldens unter Berücksichtigung auch der in den verschiedenen Ebenen wirksam gewesenen objektiven Ursachen und Bedingungen zu bestimmen, indem letztere zur real gegebenen Verantwortung des Täters für die Gestaltung seines Lebens und die Bestimmung seiner täglichen Verhaltensweisen ins Verhältnis gesetzt werden. Nur so ist es möglich, den Einfluß von sowohl längere Zeit als auch augenblicklich wirkenden negativen Faktoren sowie die Möglichkeit des Täters, ihrem Einfluß Widerstand entgegenzusetzen, richtig zu beurteilen.

Unter dieser Voraussetzung gilt der *Grundsatz*: Die Schuld des Täters *wächst oder verringert sich mit der real gegebenen Möglichkeit* und persönlichen *Verantwortung*, sich über den Einfluß dieser Faktoren (Ursachen und Bedingungen) zu erheben. Dieser Grundsatz schließt die sorgfältige Beachtung des Alters des Täters, seiner persönlichen Lebenslage sowie der aktuellen Situation notwendig in sich ein;

ein achtetes Kriterium liegt darin, daß die *bisher genannten Momente meist miteinander kombiniert* auftreten. Es ist daher unmöglich, einem einzelnen Kriterium absolute oder vorrangige Gültigkeit zuzubilligen. Es gilt der *Grundsatz*, daß den einzelnen Faktoren je nach den Umständen ein größeres oder geringeres Gewicht zukommt, das nur *unter Beachtung der konkreten Sachlage* bestimmt werden kann. Besondere Probleme ergeben sich bei der Bewertung des Verschuldens Rückfälliger (vgl. dazu 4.5.10.)

Über diese allgemeinen methodischen Kriterien hinausgehend, gibt das StGB noch spezielle Hinweise für die Beachtung von straf erhöhenden oder strafmildernden Umständen.

So werden in § 11 StGB Grundsätze für die Beachtung erschwerender Umstände bei rein vorsätzlichen Taten oder bei Kombinationen von Vorsatz und Fahrlässigkeit aufgestellt. In § 14 StGB wird die Schuldminderung durch außergewöhnliche Umstände behandelt. Für beide Fälle gilt der *Grundsatz*, daß *Umstände, die bereits vom gesetzlichen Tatbestand als erschwerend oder mindernd behandelt werden, nicht noch einmal* zur Bestimmung eines höheren oder minderen Grades der Schuld herangezogen werden dürfen, sofern nicht diese Umstände selbst und auch der Strafrahmen Variationen oder Abstufungen zulassen.

Während straferschwerende Umstände weit-

gehend nur von den Tatbeständen der speziellen Strafrechtsnormen formuliert werden, kennt der Allgemeine Teil des StGB eine Reihe *allgemeiner Schuld minderungsgründe*, die bei den verschiedensten Deliktsarten auftreten können und daher einer generellen Regelung bedürfen.

In § 14 StGB wird die Möglichkeit der Schuld minderung bei Auftreten *außergewöhnlicher Umstände* behandelt. Zu ihnen gehört der *unverschuldete Affekt*, der immer dann vorliegen dürfte, wenn der Täter durch seine Umgebung bzw. die Handlungssituation in diesen Affekt hineingedrängt wurde und sich nicht selbst-eigener Zügellosigkeit folgend - in ihn hineingesteigert hat. Zu ihnen gehören ferner andere *psychische Krisensituationen*, wenn sie die Entscheidungsfähigkeit beeinflussen haben. Weitere allgemeine Schuld minderungsgründe finden wir bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit (vgl. § 16 StGB) und bei den Rechtfertigungsgründen (vgl. § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2 StGB).

Die Wirkung einer solchen Schuld minderung kann strafrechtlich so weit gehen, daß von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit überhaupt abgesehen werden kann (vgl. § 62 StGB). Ein besonderes Problem stellt in diesem Zusammenhang die *Rauschtat* dar. In § 16 Absatz 2 StGB wird in bezug auf die verminderte Zurechnungsfähigkeit ausgesagt, daß der Rauschzustand kein genereller oder gar ein außergewöhnlicher Schuld minderungsgrund sein kann. Das schließt jedoch nicht aus, daß auch bei Rauschtaten in Abwägung aller Aspekte, einschließlich der Art und Weise, wie der Täter in den Rauschzustand geraten ist, die Schuld gemindert sein kann.¹³⁴

4.5.10.

Die Schuld bei erneuter Straffälligkeit

Um ein Höchstmaß an Sicherheit für das Zusammenleben der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft zu garantieren, wird darum gerungen, daß erneute Straffälligkeit möglichst ver-

134 Vgl. OG-Urteil vom 18. 6. 1971, Neue Justiz, 1971/22, S. 684 ff.; E. Mörtl/H.-H. Fröhlich, „Affekt und strafrechtliche Verantwortlichkeit“, in: J. Lekschas/D. Seidel/H. Dettenborn, Studien zur Schuld, Berlin 1975, S. 165 ff.; BG Rostock, Urteil vom 16. 6. 1969, Neue Justiz, 1970/7, S. 218.